

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hydraulik Nord Fluidtechnik GmbH & Co. KG

Die Gesellschaft Hydraulik Nord Fluidtechnik GmbH & Co. KG, die diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen herausgibt, wird nachfolgend „Lieferant“ genannt.

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten basieren auf den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware des Lieferanten oder Leistungen gelten die Bedingungen des Lieferanten als angenommen. Die AVLB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB.

1.4 Sofern der Lieferant im Einzelfall von einer Ausübung bzw. Durchsetzung seiner in diesen AVLB vorgesehenen Rechte absehen sollte, bedeutet dies in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote

2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Dem Angebot evtl. beigefügte Unterlagen, wie Kataloge und Prospekte, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen, einem Angebot beigefügten Unterlagen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot.

3. Vertragsabschluss / Umfang der Lieferung / Schriftform / Rücktritt

3.1 Für den Vertragsabschluss und den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann. Die Bestätigung des Auftrages kann auch mit der Rechnungsstellung erfolgen, sofern diese vor oder gleichzeitig mit der Lieferung erfolgt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

3.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen.

3.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3.4 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage oder die Vermögensverhältnisse des Bestellers nachträglich soweit verschlechtert haben, dass eine Vertragsabwicklung nicht mehr zumutbar ist.

3.5 Vertragssprache ist Deutsch. Der Lieferant legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in deutscher Sprache, bei Geschäften mit Bestellern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, in englischer Sprache vor.

4. Preise

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preise des Lieferanten. Bei Preisänderungen zwischen einer Bestellung und der Auftragsbestätigung des Lieferanten kann der Besteller dem Vertragsschluss widersprechen. Der Widerspruch muss in diesem Fall unverzüglich in Schriftform erfolgen.

4.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise in Anwendung der gültigen INCOTERMS 2010 netto EXW „Werk des Lieferanten“ ausschließlich Verpackung und Verpackungsrücknahme, Transportkosten, Zölle und gesetzlicher Steuern.

4.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Kosten für Versuchsteile, Muster und Werkzeuge, die zur Fertigung von Versuchs- und Serienteilen notwendig sind, dem Besteller in Rechnung zu stellen.

5. Zahlung

5.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind unbeschadet des Wareneinganges innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, soweit es sich um Warenlieferung handelt. Service- bzw. sonstige Dienstleistungen und Reparaturen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Ist der Besteller mit seinen Zahlungen für die berechtigten Forderungen des Lieferanten im Rückstand, so kann der Lieferant die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben.

5.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die vom Lieferanten unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt, insbesondere kann der Käufer einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

5.3 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern, wenn der Besteller Unternehmer ist. Andernfalls beträgt der Verzugszinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Der Lieferant ist berechtigt gegebenenfalls einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5.4 Soweit der Besteller keine besondere Nachricht gibt, werden Zahlungen jeweils auf die älteste offene Rechnung angerechnet.

5.5 Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferant nach Maßgabe des § 321 BGB zur Leistungsverweigerung oder zum Rücktritt berechtigt. Ist der Besteller darüber hinaus Unternehmer und kommt er außerdem seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, sofortige Bezahlung der insgesamt noch bestehenden Restschuld oder sicherheitshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu fordern, auch wenn der Lieferant Schecks oder Wechsel angenommen hat. Der Besteller kann in diesem Fall jedoch die Bezahlung der Restschuld und die sicherheitshalber Herausgabe der gelieferten Ware durch Stellung anderweitiger, gleichwertiger Sicherheiten in Höhe der Restschuld abwenden.

5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag verfügen kann. Sämtliche mit der Einziehung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Lieferzeit / Lieferung

6.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird individuell vereinbart oder vom Lieferanten bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Lieferanten durch Dritte, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch den Lieferanten verschuldet. Eine verbindliche Mitteilung des Liefertermins erfolgt bei Bereitstellung der Ware im Werk des Lieferanten.

6.2 Die Vereinbarung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins stellt nur dann ein kaufmännisches Fixgeschäft dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6.3 Die Frist für Lieferungen und Leistungen beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Besteller seine Mitwirkungspflichten – wie die Beibringung erforderlicher Unterlagen und Teile sowie die zum Zwecke der Belieferung vereinbarten Zahlungsverpflichtungen – rechtzeitig

erfüllt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, den Besteller auf unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht, werden die Parteien gemeinsam einen neuen Liefertermin bestimmen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten – insbesondere wegen Schadensersatzes und Aufwendungsersatzes – bleiben unberührt.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie Feuer, Überflutung, extremen Wetterbedingungen, Unfällen, behördliche Eingriffen, Materialknappheit, Verspätung von Zulieferungen oder anderen Fällen unverschuldeter Verzögerungen auf der Seite des Lieferanten oder bei einem der Vorlieferanten des Lieferanten.

6.4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert bzw. kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten im Falle eines Annahmeverzugs des Bestellers bleiben unberührt.

6.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

6.6 Der Lieferant bestimmt die Versandart und den Transportweg, sofern diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen wurde.

7. Erfüllungsort / Gefahrübergang / Entgegennahme

7.1 Sofern die Parteien nicht Gegenteiliges vereinbart haben, erfolgt die Lieferung in Anwendung der INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“. Erfüllungsort ist demnach das Werk des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entsprechend der INCOTERMS 2010 EXW „Werk des Lieferanten“ auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk des Lieferanten verlässt. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.2 Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (sog. „Bestimmungsort“) versandt (Versendungskauf). Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Sofern der Besteller dies wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die anfallenden Kosten trägt ebenfalls der Besteller. Für die Rücknahme der Verpackung gelten gesonderte Vereinbarungen.

7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die vom Lieferanten gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlichen bestehenden Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller Eigentum des Lieferanten. Ist der Besteller Unternehmer, gilt entsprechendes für künftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

8.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für den Lieferanten. Erlischt das Miteigentum des Lieferanten durch Verbindung oder sonstige gesetzliche Vorschriften, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache nach dem Rechnungswert wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum des Lieferanten unentgeltlich.

8.3 Dem Besteller wird gestattet, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die daraus entstehenden Ansprüche des Bestellers gegen Dritte werden bereits hierdurch in vollem Umfang an den Lieferanten abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

8.4 Sofern der Besteller Unternehmer ist, ist der Lieferant bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, zur Rücknahme berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der gelieferten Waren durch den Lieferanten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

9. Mängel der Lieferung / Nacherfüllung / Verjährung

9.1 Ist der Besteller Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB, festgestellte Mängel müssen dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 24 Monate. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

9.4 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, der schon bei Gefahrübergang vorhanden war, so bessert der Lieferant diesen aus oder liefert neu. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die durch vertraglich nicht vorgesehene Betriebsbedingungen oder nichtordnungsgemäßen Gebrauch verursacht sind oder die auf unsachgemäßer Installation oder normaler Abnutzung oder Einflüssen von dritter Seite nach Gefahrenübergang beruhen.

9.5 Um Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muss der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Zeit sowie die erforderliche Gelegenheit geben. Im Gewährleistungsfall hat der Besteller Anspruch auf kostenfreie Nacherfüllung. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

9.6 Dies gilt nicht für die Kosten des Ein- und Ausbaus, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

9.7 Sofern dies technisch möglich und dem Besteller zumutbar ist, muss er die mangelhafte Sache zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung unter Nutzung der kostengünstigsten Versandart an das Werk des Lieferanten senden. Die Versandkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten. Wenn der Besteller stattdessen eine Nacherfüllung außerhalb des Werkes des Lieferanten verlangt, obwohl ihm der Versand technisch möglich und zumutbar ist, hat er die im Vergleich zur Nacherfüllung im Werk des Lieferanten entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Lieferant kann eine Nacherfüllung außerhalb des Werkes des Lieferanten verweigern, wenn sie technisch nicht möglich ist.

9.8 Bei Verwendungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehen die erhöhten Aufwendungen gegenüber einer Mängelbeseitigung im Inland zu Lasten des Bestellers.

9.9 Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

9.10 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Ware bis zum Ablauf von drei Monaten nach Lieferung des Ersatzstückes oder nach Durchführung der Nachbesserung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

9.11 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

9.12 Treten Mängel auf, die der Vorlieferant zu vertreten hat, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller den Vorlieferanten gerichtlich erfolglos in Anspruch nimmt, bevor der Lieferant die Gewährleistungsansprüche des Bestellers erfüllt. In diesem Fall tritt der Lieferant dem Besteller die Mängelansprüche im erforderlichen Umfang ab. Der Besteller muss den Vorlieferanten nicht vorrangig in Anspruch nehmen, wenn dies, beispielsweise wegen einer Insolvenz, von vornherein aussichtslos ist. Muss der Besteller die Gewährleistungsansprüche eines Verbrauchers wegen eines Sachmangels erfüllen, der schon bei Gefahrübergang auf den Besteller vorlag, so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach §§ 437, 478 BGB gegen den Lieferanten zu. Voraussetzung hierfür ist jedoch die rechtzeitige Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobligiertheit. Für den Schadensersatzanspruch des Bestellers als Rückgriffsgläubiger gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Leistung. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller von seinem Abnehmer nach § 478 BGB in Rückgriff genommen wird und uns seinerseits aus diesem Grund in Rückgriff nimmt. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Bestellers gilt § 479 BGB.

10. Schadensersatzansprüche

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten, auf dem Produkthaftungsgesetz oder auf Gesundheits- oder Körperschäden des Bestellers oder seiner Mitarbeiter infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden

Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie, für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann.

10.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers gegen den Lieferanten auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, sofern und soweit keine Haftungsfälle des Satzes 1 dieses Abschnittes vorliegen. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.

10.3 Einer Pflichtverletzung durch den Lieferanten steht eine solche seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

10.4 Mit den vorstehenden Bestimmungen ist keine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers verbunden.

11. Rücknahme von Waren

Der Lieferant ist in Ausnahmefällen bereit, die von ihm gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises nimmt der Lieferant unter Berücksichtigung der bei ihm anfallenden Bearbeitungs- und Überprüfungskosten sowie des Zustandes der zurückgekauften Ware einen Abschlag vom ursprünglichen Rechnungswert vor, dessen Höhe der Lieferant für jeden Einzelfall gesondert festlegt.

12. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Besteller verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gegebenen oder gewordenen Geschäftsinformationen und/oder Know-how Stillschweigen zu wahren, auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus. Von dieser Vereinbarung sind öffentlich bekannte oder bekannt gewordene oder von Dritten erhaltene Informationen ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Geschäftsbeziehung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

14. Teilwirksamkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt der Vertrag im Übrigen für beide Teile wirksam.

15. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrag-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Bei allen sich aus Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz des Lieferanten zuständig ist. Der Lieferant ist darüber hinaus auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.